

Bedingungen für automatisiertes Ordrerrouting von Finanzinstrumenten (nachstehend „AOR-Bedingungen“)

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese AOR-Bedingungen gelten ausschließlich für Orders (gemäß Definition unten), die vom Kunden über das von der Bank bereitgestellte Automatisierte Ordrerrouting-System (gemäß Definition unten) platziert werden sollen.
- 1.2 Zusätzlich gelten die auf der Webseite www.baaderbank.de verfügbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank (nachstehend die „**Allgemeinen Bestimmungen**“) auch für das automatisierte Ordrerrouting.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1 **„Automatisiertes Ordrerrouting“** hat die folgende Bedeutung: ein Verfahren, in dem der Kunde Orders (gemäß Definition unten) für Finanzinstrumente (gemäß Definition unten) entweder über das bank-eigene oder das vom Anbieter bereitgestellte elektronische Handelssystem und bestimmte Telekommunikationssysteme für eine automatische Weiterleitung dieser Order an eine Börse (gemäß Definition unten) erteilt.
- 2.2 **„Stornierung“** hat die folgende Bedeutung: Stornierung einer Transaktion.
- 2.3 **„Börse“** hat die folgende Bedeutung: eine Börse oder jeder andere Ausführungs- oder Handelsplatz, an dem die Bank als Broker-Dealer zugelassen ist; diese Börsen werden zwischen den Parteien separat vereinbart.
- 2.4 **„Börsenhandelssystem“** hat die folgende Bedeutung: das jeweilige Handelssystem, das an einer Börse betrieben und verwendet wird.
- 2.5 **„Finanzinstrumente“** hat die folgende Bedeutung: (i) übertragbare Wertpapiere wie Anteile an Unternehmen, (ii) Aktienzertifikate, (iii) Optionsscheine, (iv) Anleihen oder sonstige Formen verbriefteter Schuldtitle, (v) Wertpapiere (Zertifikate), deren Werte begrenzt sind auf den oder abgeleitet werden vom Wert eines Basiswerts (z. B. Aktien, ein Korb aus Aktien, Indizes, Rohstoffen), (vi) börsennotierte Fonds; die jeweils an einer Börse notiert sind und gehandelt werden, zu der der Benutzer Zugang über das automatisierte Ordrerrouting-System (gemäß Definition unten) hat.
- 2.6 **„FIX-Format“** hat die folgende Bedeutung: Financial Information Exchange Protokollformat.
- 2.7 **„Limits“** hat die Bedeutung gemäß Definition der Baader Bank bei Ordererteilung durch die Baader Bank.
- 2.8 **„Order(s)“** hat die folgende Bedeutung: Eine Kauf- oder Verkauforder, einschließlich einer Änderung und Löschung dieser Order, die vom Kunden über sein eigenes IT-System unter Verwendung des FIX-Formats und Nutzung des Telekommunikationsservices erteilt, an das IT-System der Bank übermittelt und eingegeben wird.
- 2.9 **„Telekommunikationsservice“** hat die folgende Bedeutung: eine elektronische Einrichtung und alle Telekommunikationsleitungen, Nebenanschlüsse, Schnittstellen, Software oder Hardware und Hilfsmittel in Verbindung mit den Services, die für das automatisierte Ordrerrouting und die Zusammenfassung von Orders und elektronische Weiterleitung dieser Orders zur Ausführung an Börsen erforderlich sind; dieser Telekommunikationsservice ist vom Anbieter (bei einem Anbieter) oder von einem Dritten (bei einer direkten Verbindung zwischen dem Kunden und der Bank) bereitzustellen.
- 2.10 **„Anbieter“** hat die folgende Bedeutung: ein Anbieter des Telekommunikationsservices und ein Netzwerk, an das die Bank und der Kunde angeschlossen sind (oder werden).
- 2.11 In diesen AOR-Bedingungen verwendete Begriffe in Großbuchstaben, die in diesen AOR-Bedingungen jedoch nicht anderweitig definiert sind, haben die ihnen im Brokervertrag zugewiesene Bedeutung.

3. Verbindung

- 3.1 Die Bank gewährt dem Kunden hiermit ein begrenztes, nicht exklusives und nicht übertragbares Recht auf Zugang zum automatisierten Ordrerrouting-System der Bank, um Orders an eine Börse über Telekommunikationsservices zu übertragen und dort zu platzieren, und hierzu die Vernetzung der Bank mit entsprechenden Börsen unter Verwendung einer Verbindung im FIX-Format zu nutzen (nachstehend das **„Automatisierte Ordrerrouting-System“**), die zwischen dem Anbieter und der Bank oder zwischen dem Kunden und der Bank zu errichten ist (nachstehend die **„Verbindung“**), wobei die Bedingungen des Brokervertrags und diese AOR-Bedingungen gelten. Die Bank und der Kunde vereinbaren, dass diese AOR-Bedingungen dem Kunden keinen direkten elektronischen Zugang zu einer Börse gewähren. Der Kunde kann den genauen Sekundenbruchteil einer Ordereingabe und die Laufzeit der Order innerhalb eines Zeitrahmens bei der Nutzung des Automatisierten Ordrerrouting-Systems nicht individuell festsetzen. Wenn eine Verbindung von einem Anbieter bereitgestellt wird, werden die Parameter dieser Verbindung von einer separaten Vereinbarung geregelt, die zwischen einem Anbieter und der Bank abzuschließen ist (abgeschlossen wurde), und die Verbindung wird über ein zwischen dem Anbieter und der Bank vereinbartes FIX-Format hergestellt und aufrechterhalten. Die Parteien sind entweder (i) mit dem Netzwerk eines Anbieters via FIX-Format oder (ii) direkt (bei einer Direktverbindung) verbunden.

hend das **„Automatisierte Ordrerrouting-System“**), die zwischen dem Anbieter und der Bank oder zwischen dem Kunden und der Bank zu errichten ist (nachstehend die **„Verbindung“**), wobei die Bedingungen des Brokervertrags und diese AOR-Bedingungen gelten. Die Bank und der Kunde vereinbaren, dass diese AOR-Bedingungen dem Kunden keinen direkten elektronischen Zugang zu einer Börse gewähren. Der Kunde kann den genauen Sekundenbruchteil einer Ordereingabe und die Laufzeit der Order innerhalb eines Zeitrahmens bei der Nutzung des Automatisierten Ordrerrouting-Systems nicht individuell festsetzen. Wenn eine Verbindung von einem Anbieter bereitgestellt wird, werden die Parameter dieser Verbindung von einer separaten Vereinbarung geregelt, die zwischen einem Anbieter und der Bank abzuschließen ist (abgeschlossen wurde), und die Verbindung wird über ein zwischen dem Anbieter und der Bank vereinbartes FIX-Format hergestellt und aufrechterhalten. Die Parteien sind entweder (i) mit dem Netzwerk eines Anbieters via FIX-Format oder (ii) direkt (bei einer Direktverbindung) verbunden.

- 3.2 Im Falle eines Anbieters erbringt die Bank für den Kunden keine Services im FIX-Format, bis der Anbieter und die Bank und der Kunde die Verbindung erfolgreich getestet haben und beide Parteien mit der Funktionalität, Verfügbarkeit und Performance (Uptime) der Verbindung zufrieden sind.
- 3.3 Wenn der Kunde dem vereinbarten Standard nicht entspricht, der für die Nutzung und Aufrechterhaltung der Verbindung erforderlich ist, kann die Bank die Verbindung sofort unterbrechen, um den Kunden an der Platzierung von Orders über das Automatisierte Ordrerrouting-System anhand des FIX-Formats zu hindern.
- 3.4 Der Kunde bemüht sich nach besten Kräften, alle Informationen über den Standard des (i) zwischen dem Kunden, dem Anbieter und der Bank vereinbarten FIX-Protokollformats vom Anbieter oder (ii) zwischen dem Kunden und der Bank vereinbarten FIX-Protokollformats von der Bank oder vom Anbieter des Telekommunikationsservices zu erhalten. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden über diese vereinbarten Standardfunktionalitäten zu informieren. Dem Kunden ist bewusst, dass folgende Beschränkungen für die Verbindung gelten:
 - (i) nur ein Teil der über FIX bereitzustellenden Services wird von der Bank akzeptiert und genutzt,
 - (ii) nur bestimmte und definierte Parameter bezüglich der Funktionalität und verfügbaren Informationsservices werden von der Bank akzeptiert,
 - (iii) Beschränkungen bezüglich zulässiger Parameter inakzeptierter Funktionalität und verfügbarer Informationsservices werden dem Kunden von der Bank mitgeteilt, z. B. die maximal zulässigen Meldungen je Zeiteinheit usw.
- 3.5 Dem Kunden ist Folgendes bekannt:
 - (i) gegebenenfalls die Auswirkungen falscher Meldungen,
 - (ii) dass Transaktionen, die nicht innerhalb der akzeptierten Funktionalität und Informationsservices erfolgen, nicht notwendigerweise zu Fehlermeldungen durch die Bank führen,
 - (iii) das vereinbarte Layout für die Feldbeschreibungen bezüglich Funktionalität und Informationsservices des FIX-Formats, die von diesen AOR-Bedingungen geregelt werden.
- 3.6 Änderungen der Verbindung sind nicht wirksam, sofern sie von der Bank bzw. vom Anbieter bzw. vom Kunden nicht erfolgreich getestet und akzeptiert wurden. Änderungen bezüglich des FIX-Formats, die durch Gesetz, einen Beschluss oder eine Anweisung einer Aufsichtsbehörde oder einer Börse verursacht werden, oder Änderungen sonstiger Vorschriften treten mit Wirkung vom Datum des Inkrafttretens entsprechender Gesetze, Regelungen, Vorschriften, Anweisungen oder Beschlüsse in Kraft. Sollte der Anbieter die Bestätigung dieser Änderungen am von der Bank geforderten Tag verweigern, kann die Bank die Verbindung am oder vor dem Datum des Inkrafttretens entsprechender Änderungen sofort stoppen.

4. Telekommunikationsservice

- 4.1 Der Telekommunikationsservice wird vom Anbieter erbracht, und die Herstellung und Aufrechterhaltung des Telekommunikationsservices wird von einer Vereinbarung zwischen dem Anbieter und jeder Partei geregelt. Beide Parteien sind mit dem Netzwerk des Anbieters verbunden.

- 4.2 Die Bank kann ihre Nebenanschlüsse des Telekommunikationsservices abschalten, sollte dies vom Anbieter oder der jeweiligen Börse gefordert werden, oder wenn der Telekommunikationsservice nach ihrer begründeten Ansicht in einer Weise genutzt wurde, durch die eine schädliche Auswirkung für die Bank oder Dritte eingetreten ist oder eintreten droht.
- 4.3 Unabhängig von den Abschnitten 4(1) und 4(2) dieser AOR-Bedingungen können Telekommunikationsservices auch von und zwischen den Parteien genutzt werden, wenn eine Direktverbindung zwischen der Bank und dem Kunden hergestellt wurde und aufrechterhalten wird.

5. Regelungen für das automatisierte Orderrouting

- 5.1 Der Kunde ist für die korrekte und gültige Platzierung von Orders verantwortlich. Der Kunde bevollmächtigt die Bank, bei ihr eingehende Orders ohne weitere Prüfung anzunehmen und auszuführen. Die Bank ist für Fehler nicht verantwortlich, die aus einer unklaren Anweisung oder nicht korrekten Platzierung oder Übermittlung einer Order durch den Kunden resultieren. Ohne dazu verpflichtet zu sein, kann die Bank um Klärung oder Bestätigung bitten, wenn eine Order unklare Anweisungen enthält, und sie kann die Ausführung einer Order verweigern, wenn sie keine für sie zufriedenstellende Klärung oder Bestätigung erhält. Die Bank haftet nicht für Verluste, die aufgrund einer Verzögerung durch diese Klärung oder Bestätigung oder aufgrund ihres bestehenden Rechts auf Handlung ohne diese Klärung oder Bestätigung entstehen.
- 5.2 Eine Order darf nur von Mitarbeitern oder Vertretern des Kunden übermittelt werden, für die ein solcher Zugang zur Erfüllung ihrer Aufgaben als ermächtigte Führungskräfte, Mitarbeiter oder Vertreter des Kunden erforderlich ist, denen der Handel gestattet ist, und die vom Kunden benannt und für die Übermittlung von Orders an die Bank zugelassen wurden. Der Kunde darf anderen Personen die Platzierung von Orders bei der Bank nicht gestatten oder ermöglichen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde seine eigenen Orders oder – als Erfüllungsgehilfe – die Orders seiner eigenen Kunden platziert. Der Kunde ist für die Handlungen oder Unterlassungen von bevollmächtigten oder nicht bevollmächtigten Personen verantwortlich, die über den Kunden Zugang zum Automatisierten Orderrouting-System erhalten können. Die Bank ist nicht verpflichtet, Schulungen für den Kunden in Verbindung mit der Platzierung von Orders anzubieten; es ist die Pflicht des Kunden, seinen Mitarbeitern und Vertretern ausreichende Schulungen anzubieten. Der Kunde ist jederzeit für die Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen dieser AOR-Bedingungen unabhängig davon verantwortlich, ob er in eigenem Namen oder als Erfüllungsgehilfe im Auftrag seiner Kunden gehandelt hat.
- 5.3 Der Kunde hat die Bank unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis von einer unbefugten Nutzung des Automatisierten Orderrouting-Systems erhält.
- 5.4 Der Kunde benennt jeweils eine Person, die für die technischen Aspekte und für die Teilnahme des Kunden am Automatisierten Orderrouting-System verantwortlich ist.
- 5.5 Der Kunde gewährleistet, dass die Bank die Mitarbeiter während Geschäftszeiten einer Börse und so bald wie vernünftigerweise möglich kontaktieren kann. Die Bank ist von Änderungen dieser Nummern und Adressen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 5.6 Die Bank gewährleistet, dass Mitarbeiter ihrer Vertriebs- und Handelsabteilung (der Broker Desk) sowie ihrer Mitarbeiter, die für Fragen der Technik und Computersoftware verantwortlich sind, während Geschäftszeiten von Banken in Deutschland erreichbar sind. Die Bank stellt Kontaktinformationen (Telefon, Telefax, E-Mail-Konten) ihrer Mitarbeiter zur Verfügung, die mit diesen Aufgaben betraut sind, und benachrichtigt den Kunden über Änderungen dieser Kontaktinformationen.
- 5.7 Bei der Übermittlung einer Order beachtet der Kunde die mit dem FIX-Format verbundenen Bestimmungen sowie zusätzliche Anweisungen, die der Kunde eventuell von der Bank erhält. Des Weiteren beachtet der Kunde die Vorschriften einer jeweiligen Börse bezüglich eventueller Orderzusätze. Die Bank darf eine vom Kunden platzierte Order nur mit vorheriger Benachrichtigung des Kunden insoweit ändern, als dies zur Gewährleistung der Übereinstimmung mit der jeweiligen Börse erforderlich ist, wenn der Kunde diese Vorschriften nicht eingehalten hat. Hierbei muss die Bank angemessene Gründe für die Annahme haben, dass dies im insgesamt besten Interesse des Kunden ist.
- 5.8 Der Kunde beachtet alle anwendbaren Gesetze (unter anderem „MiFID“, „MiFID II“ oder „MAD“ in der jeweils geltenden Fassung), Regelungen, Vorschriften, Anweisungen, Beschlüsse von Ausführungs-, Clearinghäusern oder staatlichen, berufsständischen oder sonstigen aufsichtsrechtlichen und Aufsichtsbehörden (unter anderem Leitlinien, die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde veröffentlicht werden), Handelsregelungen, -gepflogenheiten oder -praktiken und geltenden Marktgepflogenheiten der jeweiligen Börsen, an denen der Kunde die Platzierung und Ausführung einer Order

wünscht (nachstehend die „Regelungen“). Der Kunde übermittelt keine Order und führt keinen Handel aus, wenn der Kunde weiß oder wissen müsste, dass die Order oder der daraus resultierende Handel zu einer Verletzung von Wertpapiervorschriften, Anforderungen einer berufsständischen Einrichtung, Marktplatzregelungen oder sonstigen anwendbaren Gesetzen führt. Die Regelungen können Trades untersagen, die auf Marktmanipulation hinauslaufen, unter anderem Trades ohne Änderung des wirtschaftlichen Eigentums („Wash Trades“) oder die Platzierung mehrerer Kauf- und Verkaufsaufträge zu verschiedenen Preisen bei einem einzigen Produkt („Layered Trades“). Der Kunde erklärt, dass seine Systeme über Kontrollen verfügen, die gewährleisten, dass alle von ihm an eine Börse über das Automatisierte Orderrouting-System der Bank übermittelten Orders (einschließlich Trades im Auftrag der eigenen Kunden des Kunden) nicht durch die Regelungen untersagt sind und unterstützt die Bank soweit erforderlich bei der Identifizierung und Verhinderung dieser Aktivitäten. Der Kunde informiert die Bank über seine Absicht, das Automatisierte Orderrouting-System für den algorithmischen Handel zu nutzen. In diesem Fall erfüllt der Kunde insbesondere Art. 17 der Richtlinie 2014/65/EU, weist diese Erfüllung der Bank auf Antrag nach und liefert der Bank alle geforderten Informationen über seinen algorithmischen Handel.

- 5.9 Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Bank die Handelsaktivitäten des Kunden überwachen kann. Die Bank kann nach eigenem Ermessen (i) Filter und Filterparameter in das Automatisierte Orderrouting-System implementieren, um Handelstätigkeiten zu beschränken, die eventuell im Widerspruch zu den Regelungen stehen, und (ii) eine Order ablehnen oder stornieren oder die Ausführung einer Order des Kunden verweigern. Ferner nimmt der Kunde zustimmend zur Kenntnis, dass die Bank eine Order ablehnen oder stornieren muss, wenn die Ausführung dieser Order zu einem Marktmissbrauch oder einer Marktmanipulation führen kann (unter anderem Ping Orders, Quote Stuffing, Momentum Ignition, Layering und Spoofing, Cross-Market Behaviour) oder wenn die Ausführung dieser Order gegen geltende Gesetze und/oder Vorschriften verstößt, die zur Verhinderung missbräuchlicher und gesetzwidriger Handelsaktivitäten und/oder -strategien eingeführt wurden.
- 5.10 Der Kunde kann eine Order über die Bank an eine Börse übermitteln. Orders können während Geschäftszeiten derentsprechenden Börse platziert werden.
- 5.11 Bei einer Störung eines Börsenhandelssystems werden die Orders des Kunden, die in das Orderbuch des betroffenen Börsenhandelssystems eingetragen wurden, gemäß den geltenden Regelungen (allgemeine Bedingungen) der jeweiligen Börse behandelt. Bei einer wesentlichen Störung des IT-Systems der Bank bleiben alle Orders, die bereits in das Börsenhandelssystem eingegeben wurden, im Markt. Die Verbindung zwischen dem Kunden und der Bank wird unterbrochen. Während der Dauer der Unterbrechung können Orders oder sonstige Anweisungen nur telefonisch, über Bloomberg Chat (falls verfügbar) oder ähnliche oder vergleichbare Services platziert oder erteilt werden. Die Bank informiert den Kunden darüber so bald wie möglich.
- 5.12 Orders werden nach einem Gültigkeitstest in den IT-Systemen der Bank in das Orderbuch des Börsenhandelssystems eingetragen.
- 5.13 Der Kunde kontaktiert den Handelssupport der Bank unverzüglich, sollte der Kunde eine Stornierung einer Order fordern, die aufgrund von Umständen wie einem Eintragungsfehler oder einem Fehler oder einer Unterlassung administrativer oder operativer Natur außerhalb der Kontrolle der Parteien zu einer Transaktion geführt haben. Die Bank legt nach ihrem Ermessen fest, ob der Antrag auf Stornierung begründet ist und ob gegebenenfalls Schritte zur Stornierung der Transaktion unternommen werden sollen (außer den Fällen, in denen geltende Regelungen der Börse eine Stornierung fordern). Die Bank haftet nicht für die Stornierung einer Order gemäß diesem Abschnitt.
- 5.14 Wenn die Gegenpartei der Bank die Stornierung einer vom Kunden platzierten Order fordert, die aufgrund von Umständen wie einem Eintragungsfehler seitens der Gegenpartei der Bank oder des Kunden zu einer Transaktion geführt hat, entscheidet die Bank nach eigenem Ermessen, ob der Stornoantrag begründet ist und ob gegebenenfalls Schritte zur Stornierung der Transaktion eingeleitet werden sollen (außer den Fällen, in denen geltende Regelungen der Börse eine Stornierung fordern). Die Bank haftet nicht für die Stornierung einer Order gemäß diesem Abschnitt.
- 5.15 Der Kunde hält sich an die in diesen AOR-Bedingungen vereinbarten Limits, die unten definiert sind. Der Kunde verpflichtet sich, dass eine von ihm hierunter zu platzierende Order und die Ausführung einer solchen Order diese Limits nicht überschreitet. Der Kunde ist verpflichtet, seine eigene Richtigkeitsüberprüfung jeder Kauf- oder Verkaufsauftrag durchzuführen. Der Kunde versteht und akzeptiert, dass die Bank keine Preisvalidierungen für Orders durchführt. Die Bank überprüft keine eventuell vom Kunden durchgeführten Preisprüfungen. Der Kunde versteht und akzeptiert, dass eine Order mit einem falschen Preis zu Ausführungen zu von aktuellen Marktkursen abweichenden Preisen führen kann, weil die Bank bei Orders keine Preisvalidierungen durchführt.

- 5.16 Die Bank kann die Limits über ihre eigenen Computer überwachen und Pre- und Post-Trade-Kontrollen durchführen. Die Bank ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kunden zur Erhöhung oder Senkung der mit dem Kunden vereinbarten Limits berechtigt.
- 5.17 Der Kunde stellt der Bank seinen geprüften Jahresabschluss zur Verfügung. Darüber hinaus sonstige Dokumente, die die Bank angemessenerweise fordert.
- 5.18 Die Bank ist berechtigt, eine in das Börsenhandelssystemeingegebene Order zurückzuweisen oder abzulehnen, eine bereits in das Börsenhandelssystem eingetragene Order zu stornieren oder – wenn die Order bereits zu einer Transaktion geführt hat – die Transaktion zu stornieren, und sie benachrichtigt den Kunden über diese Ablehnung oder Stornierung.
- 5.19 Die Bank kann den Zugang zu ihrem Automatisierten Orderrouting-System jederzeit und ohne Benachrichtigung des Kunden beenden oder begrenzen und Orders blockieren oder stornieren
- (i) die von der Bank festgelegte Preis- oder Seitenparameter nicht erfüllen (auf der Basis einzelner Orders oder über einen bestimmten Zeitraum);
 - (ii) die von einem Händler platziert wurden, der keine Handelsgenehmigung hat;
 - (iii) deren Ausführung gegen die Schwellenwerte des Risikomanagements der Bank verstoßen würden oder deren Ausführung ein Limit überschreiten würde;
 - (iv) deren Ausführung gegen die an der jeweils relevanten Börse geltenden Regelungen (gemäß Definition oben) verstoßen würden oder die einen Marktmissbrauch oder eine Marktmanipulation darstellen könnten.
- 5.20 Der Kunde vereinbart, die geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten.

6. Provisionen

- 6.1 Die vom Kunden an die Bank zu zahlenden Provisionen und Gebühren werden von einer separaten Vereinbarung geregelt. Der Kunde zahlt alle Gebühren und/oder sonstigen Kosten der Bank zu Sätzen und Zeitpunkten, die von der Bank jeweils festgelegt und mit dem Kunden vereinbart werden. Der Kunde erstattet der Bank alle Kosten, Gebühren oder alle sonstigen Auslagen, die in Verbindung mit oder im Rahmen dieser AOR-Bedingungen entstehen.
- 6.2 Der Kunde ist für die Zahlung aller in Verbindung mit der Nutzung des Automatisierten Orderrouting-Systems und den Transaktionen verbundenen Steuern (unter anderem Wertpapiergebühren, Stempelgebühren und Registrierungsgebühren) an die entsprechenden Behörden oder Börsen verantwortlich. Der Kunde erstattet der Bank diese Steuern unverzüglich, nachdem er eine Zahlungsaufforderung von der Bank erhalten hat.
- 6.3 Die Bank kann von ihr berechnete Provisionen und Gebühren mit jederzeitiger Wirkung erhöhen, senken oder anderweitig ändern. Wenn die Bank Provisionen oder Gebühren ändert, (i) teilt die Bank dem Kunden diese Änderung mindestens 30 Tage vorab schriftlich mit (das Datum, an dem diese Änderung wirksam wird, ist nachstehend das „**Gebührenänderungsdatum**“) und (ii) anschließend kann der Kunde der Bank entweder eine schriftliche Mitteilung zur Kündigung dieser AOR-Bedingungen mit Wirkung zum Gebührenänderungsdatum senden, oder die von der Bank angebotenen Services im Rahmen dieser AOR-Bedingungen weiter annehmen, wodurch er die Annahme dieser Änderung bestätigt.
- 6.4 Der Kunde, seine verbundenen Unternehmen, Direktoren, Organmitglieder, Manager, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Berater haften gegenüber der Bank nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden, Bußgelder, Strafen, Mängel, Kosten oder Ausgaben, unter anderem die Gebühren und Aufwendungen für Anwälte, Steuerberater oder sonstige Experten und fachkundigen Berater (nachstehend gemeinsam die „**Verluste**“), die der Bank aus oder in Verbindung mit deren Nutzung des Automatisierten Orderrouting-Systems entstanden sind, sofern diese Verluste der Bank nicht aufgrund von Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzlichem Verschulden des Kunden oder dessen verbundenen Unternehmen, Direktoren, Organmitgliedern, Managern, Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen oder Beratern entstanden sind.
- 6.5 Alle Gebühren, Provisionen und Aufwendungen, die im Rahmendieser AOR-Bedingungen von Kunden zu zahlen sind, sind zusätzlich gesetzlicher Umsatzsteuer oder gegebenenfalls vergleichbarer Steuern („**USt.**“) zu zahlen. Geschuldete USt. wird bei Rechnungserstellung addiert. Zusätzliche Beträge, die erforderlich sind, damit der für die Bank nach Abzug, Einbehaltung und Erhebung der USt. oder vergleichbarer Steuern verbleibende Betrag den in diesen AOR-Bedingungen vereinbarten Beträgen entspricht, zahlt der Kunde.

7. Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungen/Entschädigung

- 7.1 Der Kunde erklärt, sich mit allen Regelungen, die an der jeweils rele-

vanten Börse, an der der Kunde Orders über das automatisierte Orderrouting bei der Bank platzieren und ausführen will, vertraut zu machen und diese einzuhalten.

- 7.2 Der Kunde erklärt, dass alle in das Computersystem vom Kunden über das Automatisierte Orderrouting-System der Bankeinzugehenden Orders den von der Baader Bank festgelegten Limits entsprechen.
- 7.3 Der Kunde erklärt, dass alle gemäß diesen AOR-Bedingungen zu platzierenden Orders einzig und allein auf seiner eigenen Beurteilung und seiner eigenen unabhängigen Prüfung der mit diesen Orders oder diesen Handelsgeschäften verbundenen Risiken basieren.
- 7.4 Der Kunde sichert zu und gewährleistet, dass Personen, die bevollmächtigt sind, im Namen des Kunden zu handeln (unter anderem ein Order im Namen des Kunden zu platzieren), hierzu ordnungsgemäß befugt sind und handeln dürfen; der Kunde verfügt über geeignete interne Sicherheits-, Filter- und Schutzmaßnahmen, die gewährleisten, dass soweit angemessenerweise möglich keine anderen Personen als zugelassene Benutzer Zugang zum Automatisierten Orderrouting-System erhalten können.
- 7.5 Jedes Mal, wenn der Kunde eine Order platziert, gilt durch diese Handlung die Zusicherung, Gewährleistung und Verpflichtung des Kunden gegenüber der Bank als gegeben, dass (i) der Kunde über die rechtliche Befugnis und Fähigkeit verfügt, diese Order zu platzieren und daraus resultierende Transaktionen zu tätigen und/oder diese Transaktionen durchzuführen; (ii) diese Order oder Transaktion allen Regelungen entspricht und entsprechen wird; (iii) jede Transaktion gemäß ihren Bedingungen vollstreckbar ist, (iv) der Kunde ein versierter Marktteilnehmer ist, der die zu handelnden Finanzinstrumente gut kennt und die Vorzüge, Natur und Risiken einer Order oder Transaktion vollständig unabhängig beurteilen kann und Finanzinstrumente im normalen Geschäftsgang handelt und (v) der Kunde seine eigenen Recherchen über den Emittenten von Finanzinstrumenten und die Finanzinstrumente angestellt hat und sich bezüglich Informationen über den Emittenten von Finanzinstrumenten oder die Finanzinstrumente nicht auf die Bank verlassen hat.
- 7.6 Die Geschäftstätigkeit der jeweiligen Partei befindet und befand sich jederzeit im Einklang mit den Gesetzen zur Verhinderung von Geldwäsche und Korruption von allen für sie geltenden Rechtsordnungen, den Regelungen und Vorschriften hierunter und damit verbundenen Leitlinien, die von zuständigen Regierungsbehörden veröffentlicht, herausgegeben oder verordnet wurden (gemeinsam die „**Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche oder Korruption**“).
- 7.7 An dem Datum, an dem Transaktionen gemäß diesem Vertrag durchgeführt werden, gelten alle vorstehenden Zusicherungen durch die Parteien als erneut bestätigt.
- 7.8 Jede Vertragspartei entschädigt die andere Partei jeweils für und hält diese schadlos von sämtlichen Ansprüchen, Verfahren, Prozessen, Schäden, Kosten, Aufwendungen und sonstigen Verbindlichkeiten und Verlusten, die der anderen Partei entstanden sind, die sie erlitten hat, die ihr angedroht oder gegen sie verhängt oder erhoben werden (unter anderem Abwehrkosten) in Verbindung mit Verfahren gegen die andere Partei, die durch eine Verletzung von Zusicherungen, Gewährleistungen oder Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch die erste Partei verursacht wurden.

8. Vertraulichkeit

- 8.1 Die Parteien vereinbaren die strenge Vertraulichkeit aller Geschäftsgeheimnisse bezüglich der Unternehmen und Aktivitäten der anderen Partei, die sie in Verbindung mit diesen AOR-Bedingungen oder den hierunter angebotenen Services erhalten („**vertrauliche Informationen**“). Zu vertraulichen Informationen zählen unter anderem Handels- oder Transaktionstätigkeiten, Informationen über Kunden, Daten, Betriebsgeheimnisse, geschäftliche oder anderweitig geschützte oder nicht öffentliche Informationen über die andere Partei. Keine Partei legt diese vertraulichen Informationen gegenüber Dritten ohne vorherige schriftliche Genehmigung der anderen Partei offen. Zu vertraulichen Informationen zählen keine Informationen, die:
- a. bereits öffentlich zugänglich sind oder anderweitig als durch einen Verstoß gegen diese AOR-Bedingungen öffentlich zugänglich werden,
 - b. die erhaltende Partei unabhängig erworben oder entwickelt hat (ohne Verstoß gegen die Pflichten in diesem Abschnitt 8), oder
 - c. von einem Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung rechtmäßig gegeben werden.
- 8.2 Die in diesem Abschnitt 8 festgelegten Pflichten finden keine Anwendung auf vertrauliche Informationen in Verbindung mit Orders, die vom Kunden über das Automatisierte Orderrouting-System in das IT-System der Bank eingegeben wurden und der entsprechenden Marktaufsicht und/oder Börse und/oder sonstigen relevanten Behörden verfügbar gemacht werden müssen.

- 8.3 Die Parteien sind jedoch berechtigt, die vertraulichen Informationen der anderen Partei in den Transaktionen gemäß diesen AOR-Bedingungen und alle mit ihren Aktivitäten verbundenen Dokumente offenzulegen, wenn dies gesetzlich, von einer Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde oder anderen von Gesetzes wegen zur Forderung der Offenlegung dieser vertraulichen Informationen berechtigten Person (nachstehend die „Regulierer“) gefordert wird, wobei der von diesem Gesetz oder dieser Vorschrift geforderte Umfang zu beachten ist. Die Partei benachrichtigt die andere Partei unverzüglich über diese Offenlegung, es sei denn, sie ist hierzu vom entsprechenden Regulierer oder nach anwendbarem Recht nicht befugt.
- 8.4 Die Bestimmungen dieses Abschnitts 8 bleiben über einen Zeitraum von 24 Monaten ab dem Datum des Erlöschens des Brokervertrags in Kraft.

9. Kündigung

- 9.1 Jede Partei kann diese AOR-Bedingungen jederzeit mit einer Frist von 30 Kalendertagen durch Zustellung einer schriftlichen Mitteilung gemäß den hierin festgelegten Bedingungen gegenüber der anderen Partei kündigen.
- 9.2 Ungeachtet Abschnitt 9 (1) bleibt das Recht zur Kündigung dieser AOR-Bedingungen bei einem Verzugsfall unberührt. Für den Zweck dieser AOR-Bedingungen hat ein „Verzugsfall“ die folgende Bedeutung (insbesondere, jedoch nicht ausschließlich): wenn eine Partei einen Konkursantrag stellt, eine Treuhänderabtretung zugunsten der Gläubiger durchführt oder anderweitig Zahlungsunfähigkeit erklärt, für zahlungsunfähig erklärt wird, ein Insolvenzverfahren beantragt wird, in vollständige Liquidation geht oder ein Verfahren der vollständigen Liquidation eingeleitet wird oder anderweitig abgewickelt und aufgelöst wird oder anderweitig ihre Insolvenz zu erwarten ist, wenn eine von dieser Partei gegebene Zusicherung, Gewährleistung, Verpflichtung oder Zusage in diesen AOR-Bedingungen, im Brokervertrag oder einem sonstigen von einer Partei vorgelegten Dokument nicht richtig oder ungenau ist oder wird und nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen korrigiert wird oder bei einem Verzugsfall im Rahmen des Brokervertrags.
- 9.3 Des Weiteren kann jede Partei diese AOR-Bedingungen fristlos kündigen, wenn die andere Partei eine wesentliche Verletzung der Bestimmungen dieser AOR-Bedingungen begangen hat, die von der verletzenden Partei nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen behoben wird, nachdem sie über diese Verletzung durch die andere Partei schriftlich unterrichtet wurde.
- 9.4 Die Bank kann diese AOR-Bedingungen ferner fristlos kündigen, wenn der Anbieter aus irgendeinem Grund nicht in der Lage ist, den Telekommunikationsservice zu erbringen.
- 9.5 Die Genehmigung für den Kunden, das FIX-Format für automatisiertes Orderrouting mithilfe des Telekommunikationsservices zu nutzen, endet ab dem Datum des Erlöschens dieser AOR-Bedingungen.
- 9.6 Mit der Kündigung dieser AOR-Bedingungen ist der Kunde nicht länger zur Nutzung des Automatisierten Orderrouting-Systems berechtigt, und die Bank akzeptiert keine weitere Order. Eine solche Kündigung hat keine Auswirkung auf die Rechte und Pflichten der anderen Partei aus Transaktionen, die vor dieser Kündigung ausgeführt wurden. Für bereits an der entsprechenden Börse ausgeführte Orders gelten diese AOR-Bedingungen weiter. Die Bank kann Orders stornieren, die zum Zeitpunkt der Kündigung dieser AOR-Bedingungen noch nicht ausgeführt wurden.
- 9.7 Die Kündigung dieser AOR-Bedingungen gilt nicht als Kündigung des Brokervertrags.

10. Haftungsausschlüsse

- 10.1 Der Kunde vereinbart, dass die Nutzung des Automatisierten Orderrouting-Systems ohne Mängelgewähr und wie verfügbar erfolgt. Die Bank gibt keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung, Garantie oder Zusage bezüglich des Automatisierten Orderrouting-Systems oder einer elektronischen Order-Einrichtung, und insbesondere nicht bezüglich der Verfügbarkeit und Unterbrechungs- oder Störungsfreiheit des Automatisierten Orderrouting-Systems oder einer elektronischen Order-Einrichtung. Die Bank gibt keine Zusicherungen und stellt keine Bedingungen oder Voraussetzungen bezüglich zufriedenstellender Qualität des Automatisierten Orderrouting-Systems oder dessen Eignung für einen bestimmten Zweck.

11. Haftung

- 11.1 Die Bank, ihre verbundenen Unternehmen, Direktoren, Organmitglieder, Manager, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Berater haften gegenüber dem Kunden nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden,

Bußgelder, Strafen, Mängel, Kosten oder Ausgaben, unter anderem die Gebühren und Aufwendungen für Anwälte, Steuerberater oder sonstige Experten und fachkundigen Berater (nachstehend gemeinsam die „Verluste“), die dem Kunden aus oder in Verbindung mit diesen AOR-Bedingungen entstanden sind, sofern diese Verluste dem Kunden nicht aufgrund von grober Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzlichem Verschulden der Bank oder deren verbundenen Unternehmen, Direktoren, Organmitgliedern, Managern, Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen oder Beratern entstanden sind.

- 11.2 Jede Partei, ihre verbundenen Unternehmen, Direktoren, Organmitglieder, Manager, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Berater haften nicht für Verluste, die der anderen Partei aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt entstanden sind. „Ereignis höherer Gewalt“ bezeichnet Ereignisse außerhalb der Kontrolle der Partei, unter anderem höhere Gewalt, Kriege, Blockaden, Embargos, Aufruhr, zivile Unruhen, Terrorakte, Brände, Explosionen, Erdbeben und andere Naturkatastrophen, branchenweite Knappheit von Arbeitskräften oder Rohstoffen, Ausfall oder Störung der Stromversorgung oder Telekommunikation, Arbeitskämpfe und Verbote oder Beschränkungen von Regierungs- oder Aufsichtsbehörden. Diese Beschränkung gilt selbst dann, wenn die Partei Gegenstand dieser Handlung ist oder die Durchführung dieser Handlung verursacht.
- 11.3 Die Bank, ihre verbundenen Unternehmen, Direktoren, Organmitglieder, Manager, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Berater haften nicht für Verluste, die dem Kunden aus oder in Verbindung mit diesen AOR-Bedingungen entstanden sind und zurückzuführen sind auf (i) Ausfall von Übermittlungs-, Kommunikations- oder elektronischen Ordereinrichtungen; (ii) Irrtum, Fahrlässigkeit oder Fehlverhalten einer Börse oder eines Clearinghauses oder (iii) sonstige Ursachen außerhalb der Kontrolle der Bank.
- 11.4 Die Bank, ihre verbundenen Unternehmen, Direktoren, Organmitglieder, Manager, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Berater haften nicht für Verluste, die durch vom Kunden ausgewählte oder empfohlene Auftragnehmer entstanden sind.
- 11.5 Die Bank, ihre verbundenen Unternehmen, Direktoren, Organmitglieder, Manager, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Berater haften nicht für Verluste, die durch die Nichtbeachtung des vereinbarten Standards für die Verbindung bezüglich des automatisierten Order routings durch den Kunden der den Anbieter verursacht werden.
- 11.6 Die Bank, ihre verbundenen Unternehmen, Direktoren, Organmitglieder, Manager, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Berater haften nicht für Verluste, die durch Fehler, Ungenauigkeiten, Unterlassungen oder sonstige Störungen oder Verzögerungen oder Unterbrechungen des Telekommunikationsservices oder des Netzwerks des Anbieters entstehen (unter anderem Leistungsschwächen und Störungen von Datenleitungen, die vom Anbieter oder einem Dritten bereitgestellt werden).
- 11.7 Die Bank, ihre verbundenen Unternehmen, Direktoren, Organmitglieder, Manager, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Berater haften nicht für das Entfernen von Orders aus einem Börsenhandelssystem, bereitgestellte oder fehlende Informationen und/oder Handlungen oder Unterlassungen in Verbindung mit dem Überschreiten von Limits oder als Folge des Überschreitens von Limits.
- 11.8 Die Bank haftet gegenüber dem Kunden nicht für indirekte oder Folgeschäden, unter anderem nicht für entgangenen Gewinn, Umsatz, Zinsen, entgangene Einsparungen oder Gelegenheiten, Schädigungen von Ruf oder Firmenwert oder Ansprüche Dritter, die dem Kunden aus oder in Verbindung mit diesen AOR-Bedingungen entstanden sind oder die er erlitten hat (diese Schäden sind nachstehend „Folgeschäden“), sofern diese Folgeschäden für den Kunden nicht auf Betrug oder vorsätzliches Verschulden zurückzuführen sind. Jegliche Haftung der Bank für Folgeschäden, die aus grober Fahrlässigkeit resultieren, ist auf einen Gesamtbetrag von EU 50.000,- begrenzt.
- 11.9 In Bezug auf die Bank, ihre verbundenen Unternehmen, Direktoren, Organmitglieder, Manager, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Berater übernimmt der Kunde die volle Haftung für eine Order; die Bank, ihre verbundenen Unternehmen, Direktoren, Organmitglieder, Manager, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Berater übernehmen dementsprechend keinerlei Haftung für eine falsche Order oder eine Order, die von einer nicht befugten Person platziert oder ausgeführt wurde.
- 11.10 Der Kunde entschädigt die Bank und ihre verbundenen Unternehmen, Direktoren, Organmitglieder, Manager, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Berater (jeweils eine „freigestellte Person“) für sämtliche Verbindlichkeiten und Verluste, die einer freigestellten Person aus oder in Verbindung mit diesen AOR-Bedingungen oder anderweitig in Verbindung mit oder aufgrund einer Order gemäß diesen AOR-Bedingungen entstanden sind.